



Österreichischer Rundfunk

Angebotskonzept für oesterreich.ORF.at

15. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Angebotskonzept für oesterreich.ORF.at.....	1
2.1	Inhaltskategorien.....	2
2.2	Zielgruppe.....	4
2.3	Zeitliche Gestaltung des Angebots von oesterreich.ORF.at.....	4
2.4	Technische Nutzbarkeit sowie Zugang zu oesterreich.ORF.at	5
2.5	Besondere Qualitätskriterien von oesterreich.ORF.at	5
2.6	Komplementäre oder ausschließende Beziehungen von oesterreich.ORF.at zu anderen Programmen oder Angeboten des Österreichischen Rundfunks.....	6
2.7	Themen, Formate, Programmschienen von oesterreich.ORF.at.....	7
2.8	Einhaltung der Vorgaben des ORF-G (insb. Vereinbarkeit mit dem öffentlich-rechtlichen Kernauftrag gem. § 4 ORF-G)	7

1 Einleitung

Oesterreich.ORF.at besteht seit 1999.

Das Angebot hat sich in seiner Struktur, seinen Angebots-elementen und -teilen sowie hinsichtlich der kommerziellen Verwertung seit dem 31. 1. 2008 bis zum 1.10.2010 nicht verändert.

Bei oesterreich.ORF.at handelt es sich um ein bestehendes Online-Angebot, für das gemäß § 4e Abs 1 Z 1, 2,3 und 4 iVm § 4e Abs 2 bis 3 ORF-G ein besonderer öffentlich-rechtlicher Auftrag besteht. Das Angebot besteht aus Text und Bild und enthält Audio-, audiovisuelle und interaktive Elemente. Beim besonderen Teilangebot Bachmannpreis.eu handelt es sich um Online-Angebot gemäß § 4f Abs 1 iVm § 50 Abs 3 Z 1 ORF-G, das einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags leistet.

Alle in diesem Dokument verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

2 Angebotskonzept für oesterreich.ORF.at

Das Onlineangebot oesterreich.ORF.at bietet im Rahmen der Überblicksberichterstattung fortlaufend aktualisierte regionale Nachrichten aus allen Bundesländern Österreichs. Es ist ein zentral koordiniertes Verbundangebot der ORF-Landesstudios. Zu oesterreich.ORF.at gehören die Teilangebote vorarlberg.ORF.at, tirol.ORF.at, salzburg.ORF.at, kaernten.ORF.at (inkl. Bachmannpreis.eu), steiermark.ORF.at, ooe.ORF.at, noe.ORF.at, wien.ORF.at und burgenland.ORF.at (in Folge auch: [bundesland].ORF.at).

Darüber hinaus begleitet [bundesland].ORF.at die Fernseh- und Radioprogramme und Sendungen des jeweiligen Landesstudios und stellt weitere Unternehmensinformationen bereit.

Elemente der aktuellen Überblicksberichterstattung und der Sendungsbegleitung bzw. Unternehmensinformation finden in jeweils eigenen, visuell voneinander unterscheidbaren Teilen innerhalb der [bundesland].ORF.at-Teilangebote statt.

Das Teilangebot volksgruppen.ORF.at stellt eine Berichterstattung in den Sprachen der österreichischen Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat eingerichtet ist, sowie eine thematisch entsprechende Berichterstattung in deutscher Sprache bereit. Dazu kommen Programminformationen und begleitende Inhalte zu den Fernseh- und Hörfunksendungen § 4 Abs 5a und § 5 Abs 1 ORF-G).

Das Teilangebot Bachmannpreis.eu berichtet und begleitet eine der wichtigsten literarischen Auszeichnungen des deutschsprachigen Raums, über Trends in der deutschsprachigen und europäischen Literatur in verschiedenen europäischen Sprachen, der Darbietung der Wettbewerbsbeiträge und der anschließenden Diskussionen in Text, Bewegtbild und Ton, biografischen Informationen der Autoren und Juroren sowie aus Übersetzungen in mehrere Sprachen.

Auf den Startseiten der [bundesland].ORF.at-Teilangebote werden die Beiträge in Text und Bild in Listenform angerissen. Dabei stehen die Beiträge der Überblicksberichterstattung deutlich im

Vordergrund. Navigationselemente führen zu den Teilangeboten für Sendungsbegleitung und Unternehmensinformation und in der Folge auf den entsprechenden Bundeslandseiten zu den jeweiligen Teilangeboten (Bachmannpreis, Berichterstattung in den Volksgruppensprachen). Auch die übergreifende Startseite oesterreich.ORF.at stellt die Beiträge in dieser Listenform dar.

Das Angebot besteht aus Text und Bild und enthält auch audiovisuelle und interaktive Elemente. Die Überblicksberichterstattung bildet das aktuelle Nachrichtengeschehen ab, ohne dabei vertiefend zu sein, und ist nicht über ein Nachrichtenarchiv nachvollziehbar. Die sendungsbegleitenden Inhalte stellen kein von den einzelnen Sendungen losgelöstes Angebot dar.

2.1 Inhaltskategorien

Die einzelnen Bundesländer-Nachrichtenkanäle (Teilangebot 1) berichten über das regionale Geschehen auf der Ebene des Bundeslandes. Es handelt sich um regionale Nachrichten aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Chronik, Wetter, Kultur, Wissenschaft, Sport, Volksgruppen und Religion, gesetzlich beschränkt auf maximal 80 Meldungen je Bundesland und Woche.

Neben der Überblicksberichterstattung bietet [bundesland].ORF.at Teilangebote für die Begleitung der Fernseh- und Radiosendungen (auch Volksgruppensendungen) der ORF-Landesstudios (Teilangebot 2) sowie für Informationen über die Programme und Angebote der Landesstudios, Service-Informationen für die Seher, Hörer und Leser und Informationen über den ORF, insbesondere das jeweilige Landesstudio (Teilangebot 3). Zu den Inhalten zählen auch Video- und Audio-Material aus den Fernseh-, Radio- und Online-Redaktionen der ORF-Landesstudios (Audio-, audiovisuelle Elemente sowie Podcasts) und Angebote des Abrufdienstes (Streaming on demand).

Zu den letztgenannten Angeboten zählt auch die Bereitstellung von linear ausgestrahlten Kurznachrichtensendungen mit Bundeslandbezug (derzeitiges Format: „Bundesland heute kompakt“). Im Sinne der Inklusion und Teilhabe aller im jeweiligen Bundesland lebenden Menschen können diese Kurznachrichtensendungen, neben der – weiterhin auch linear ausgestrahlten – deutschen Stamfassung, in weiteren Sprachfassungen angeboten werden. Die Gesamtanzahl der zusätzlich angebotenen Sprachen pro Kurznachrichtensendung ist auf sechs beschränkt und umfasst jedenfalls die englische Sprache. Die weitere Auswahl erfolgt nach journalistischen Kriterien anhand der Relevanz einzelner Sprachen im jeweiligen Bundesland (zB Anzahl der Personen mit spezifischem Migrationshintergrund, Anzahl der geflüchteten Personen, autochthone Volksgruppen).

Zudem stellt [bundesland].ORF.at das jeweils bundeslandweit terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramm auch online (Live-Streaming) bereit.

Bei den Inhalten der Teilangebote 2 und 3 handelt es sich überwiegend um Inhalte aus den Kategorien Nachrichten, Gesellschaft, Wetter, Sport, Kultur und Freizeit, Gesundheit, Wissenschaft sowie um Serviceinformationen wie Programmüberblick, TV- und Hörfunkprogramme und Unternehmenskommunikation. Zum Teilangebot 2 zählt auch die audio- bzw. audiovisuelle Bereitstellung von Veranstaltungen oder von Interviews/Gesprächen, über die nur auszugsweise oder zusammenfassend im Radio und/oder Fernsehen berichtet wird (z.B.: Radio Wien-Literatursalon, eine Veranstaltung vor Publikum mit einer Dauer von rund einer Stunde; im Radio werden danach nur Auszüge gesendet; oder Politiker-Konfrontationen vor Wahlen, von denen nur die besten „Sager“ in der TV- und/oder Hörfunk-Berichterstattung ausgestrahlt werden).

Auf der Dachseite oesterreich.ORF.at werden die Beiträge der Überblicksberichterstattung aus den einzelnen Bundesländern aggregiert und verlinkt. Außerdem werden in oesterreich.ORF.at Nachrichten von regionaler Bedeutung, die aber für mehrere Bundesländer relevant sind, im Rahmen der österreichweiten Überblicksberichterstattung angeboten. Die Kriterien für die Zusammenstellung sind einerseits die zeitliche Abfolge der Ereignisse und Meldungen, wobei die wichtigsten neuen Meldungen aus allen Bundesländern die älteren von oben nach unten verdrängen. Dazu kommt eine redaktionell gewichtete Hervorhebung der relevantesten Meldungen durch eine Vorreihung an die Spitze der Liste.

Oesterreich.ORF.at unterscheidet sich in der Aufmachung und Gestaltung sowie der Anordnung der einzelnen Elemente seit jeher von den Online-Angeboten von Tages- Wochen- und Monatszeitschriften. Es enthält keine Zusammenstellungsseiten, die Themen umfassend mit regelmäßigen Kommentaren, weiterführenden Reportagen und Analysen abdecken. Die einzelnen Elemente der Überblicksberichterstattung sind nicht vertiefend und auf eine dem Anlass entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung zur Vermittlung des wesentlichen Informationsgehalts beschränkt. Einzelne Reportagen, Analysen und Kommentare können in unregelmäßigen Abständen Bestandteil der Überblicksberichterstattung sein.

Eine regelmäßige Berichterstattung über spezielle Themen wie Auto, Recht, Mode, Medizin, Essen bzw. Ressorts zu diesen Themen sind nicht Inhalt von oesterreich.ORF.at. Im Rahmen der Berichterstattung werden bei entsprechender Aktualität und allgemeiner Relevanz anlassbezogen vereinzelte Berichte zu diesen Themen angeboten. Für solche Themen werden keine eigenen Kategorien oder Übersichtsseiten eingerichtet.

Vor und während politischer, kultureller und wirtschaftlicher Großereignisse enthält [bundesland].ORF.at nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen im Rahmen des § 4e Abs 2, 3 und 4 ORF-G zeitlich befristete Teilangebote, die die entsprechenden Inhalte bündeln. Beispiele dafür sind Gemeinderats- oder Landtagswahlen sowie Kultur- oder Sportveranstaltungen von nationalem und internationalem Interesse, wie z.B. Festspiele oder Weltmeisterschaften.

Eine Lokalberichterstattung erfolgt nur soweit lokale Ereignisse von bundesweitem oder landesweitem Interesse sind; Beiträge der Überblicksberichterstattung sind demnach nicht als „Nachrichten für das Bundesland“, sondern als „Nachrichten aus dem Bundesland“ konzipiert. Eine umfassende lokale Berichterstattung erfolgt nicht (wobei dies schon aufgrund der Beschränkung auf maximal 80 Meldungen je Bundesland und Woche sichergestellt ist).

Das Teilangebot volksgruppen.ORF.at stellt eine Berichterstattung über und für die österreichischen Volksgruppen, insbesondere in den Sprachen der Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat eingerichtet wurde, bereit. Ebenso wie die bundeslandweit empfangbaren Hörfunkprogramme werden Sendungen, die der ORF unter Nutzung von Übertragungskapazitäten terrestrisch ausstrahlt, die Rundfunkveranstaltern in Gebieten der in Österreich ansässigen autochthonen Volksgruppen zugeordnet sind (ORF Slovenski spored; § 5 Abs 1 erster Satz ORF-G), im Verbund mit Programmteilen dieser Kooperationspartner (Radio DVA-Agora) bereitgestellt (Livestreaming).

Mit Bachmannpreis.eu enthält oesterreich.ORF.at (bzw. kaernten.ORF.at) ein besonderes Teilangebot, das die jährlich von der Stadt Klagenfurt und dem ORF-Landesstudio Kärnten in

Zusammenarbeit mit 3sat veranstalteten „Tage der deutschsprachigen Literatur“ begleitet. Dabei handelt es sich in erster Linie um Inhalte aus dem Bereich Kultur.

Auf oesterreich.ORF.at gibt es auch kommerzielle Kommunikation.

2.2 Zielgruppe

Oesterreich.ORF.at und seine Teilangebote richten sich an alle Menschen, die sich zu jeder Zeit über aktuelle Ereignisse in den österreichischen Bundesländern, also auf regionaler Ebene, informieren wollen. Darüber hinaus richten sich oesterreich.ORF.at und seine Teilangebote an Menschen mit Interesse an den regionalen Radio- und Fernsehprogrammen des ORF bzw. deren Inhalte sowie mit Interesse an den Landesstudios im Allgemeinen.

Ein umgrenztes Zielpublikum im Sinne von Gruppen mit bestimmten demografischen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Bildungsgrad oder Einkommenssegment ist nicht angestrebt. Es ist zwar davon auszugehen, dass die einzelnen Teilangebote stärker von Menschen aus dem jeweiligen Bundesland genützt werden; grundsätzlich ist aber keine geografische Umgrenzung des Zielpublikums beabsichtigt.

Die Teilangebote in Volksgruppensprachen jener Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht, richten sich an Menschen, die dieser Sprachen mächtig sind. Die entsprechenden deutschsprachigen Berichte und Meldungen richten sich dagegen an das, wie oben beschrieben, nicht umgrenzte Zielpublikum.

2.3 Zeitliche Gestaltung des Angebots von oesterreich.ORF.at

Das Angebot wird durchgehend 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche angeboten. Die Dauer der Zurverfügungstellung der einzelnen Angebotselemente richtet sich nach deren Aktualität und folgt seit dem Beginn journalistischen Kriterien. Die Bereitstellung älterer Elemente der Überblicksberichterstattung, die in unmittelbarem Zusammenhang zur aktuellen Überblicksberichterstattung stehen, kann für die Dauer der Veröffentlichung aktueller Berichte erfolgen.

Die Beiträge der Überblicksberichterstattung sind nur für die Dauer ihrer Aktualität bzw. längstens vierzehn Tage auf den Übersichtsseiten abrufbar. Im überwiegenden Teil der Fälle sind die Beiträge bereits nach weniger als vierzehn Tagen nicht mehr abrufbar, da sie in den Übersichtslisten nach hinten rücken, durch aktuelle Berichte ersetzt werden oder ihre journalistische Aktualität verloren haben.

Sendungsbegleitende Inhalte iSd § 4e Abs 3 Z 2 ORF-G werden 30 Tage nach Ausstrahlung bzw. bei Sendereien (inkl. Podcasts) 30 Tage nach Ausstrahlung des letzten Teils der Sendereihe oder länger, solange die Sendung nach § 4e Abs. 4 ORF-G online bereitgestellt wird, angeboten.

Die angeführten Bereitstellungsdauern gelten auch für entsprechende Beiträge bzw. Inhalte in Teilangeboten vor und während politischer, kultureller und wirtschaftlicher Großereignisse.

Unbefristet abrufbar sind Beiträge des Bereichs der Unternehmeninformation mit allgemeinen, dauerhaft gültigen Informationen über die ORF-Landesstudios sowie deren Sendungen und Programme (z.B. Programmschema, Kontaktinformationen, Sendefrequenzen).

Elemente des Abrufdienstes werden in oesterreich.ORF.at und [bundesland].ORF.at nach Maßgabe des § 4e Abs 4 ORF-G angeboten. Diese können, mit Ausnahme von Nachrichtensendungen, nach Maßgabe von § 4e Abs. 7 ORF-G auch bis zu 24 Stunden vor der Ausstrahlung unverändert zum Abruf bereitgestellt werden.

Durch technische Mittel (automatisierte Beschränkung in Übersichtsseiten/Beitragslisten) wird sichergestellt, dass die vom Gesetzgeber vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen eingehalten werden; Beiträge können nach Ablauf ihrer Aktualität zudem händisch aus Übersichtsseiten/Beitragslisten entfernt werden.

Die kulturgeschichtlich relevanten Inhalte des Teilangebots Bachmannpreis.eu wird zeitlich unbeschränkt zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch für die unbefristete (Archiv-) Bereitstellung einer wöchentlichen Sendung von Radio Vorarlberg mit lebensbegleitenden und lebensberatenden Informationen und deren Begleitung.

2.4 Technische Nutzbarkeit sowie Zugang zu oesterreich.ORF.at

Oesterreich.ORF.at ist grundsätzlich frei und ohne Zugangsbarrieren (Registrierung und Passwortschutz) zugänglich.

Die technische Nutzbarkeit ist durch Geräte gegeben, die einen Zugang (drahtlos oder drahtgebunden) zum Internet ermöglichen und in der Lage sind, Zwei-Wege-Kommunikationen auf der Basis verschiedener Internet-Protokolle durchzuführen. Die Inhalte werden durch eine Anwendungssoftware (Webbrowser) angefordert, verarbeitet und mittels Bildschirm und Tonausgabe wiedergegeben.

Zu den Geräten, die die obigen Anforderungen erfüllen, gehören heute PCs, PDAs, Mobiltelefone, Fernseher, Set-Top Boxen und Spielkonsolen.

Das Angebot kann für die nutzerfreundliche Darstellung auf unterschiedlichen Endgeräten in Design und Struktur angepasst werden (z.B. mit kleineren/weniger Bildern für geringere Bandbreiten und kleinere Bildschirme), ohne dabei jedoch unterschiedliche, plattform-exklusive Inhalte zur Verfügung zu stellen (kein inhaltliches Mehrangebot).

Für die Online-Nutzung der angebotenen Hörfunkprogramme und mit diesen verbundenen Informationen (z.B. Titel und Interpreten der gespielten Musikstücke) werden Kleinanwendungen für verschiedene Plattformen angeboten (Gadgets, Widgets, Apps etc.), die für die plattformneutrale Nutzung ebendieser Angebote erforderlich sind.

Eine Titelliste der Beiträge kann über einen RSS-Feed für die Verwendung in sogenannten Feedreadern abonniert werden.

Die technischen Formate der Inhalte und ihrer Übertragung werden der allgemeinen Weiterentwicklung und der Verbreitung beim Publikum angeglichen.

2.5 Besondere Qualitätskriterien von oesterreich.ORF.at

Der ORF ist durch das ORF-G ganz besonderen Qualitätskriterien verpflichtet. So geben vor allem die §§ 4 (Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag) und 10 (Programmgrundsätze wie z.B. Verbot der Diskriminierung, journalistische Sorgfalt, etc.) umfassende Richtlinien für die Arbeit im und für den

ORF vor. Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie der Unabhängigkeit von Personen und Organen fallen darunter, um nur einige zu nennen. Als besondere Qualitätskriterien der Inhalte gelten die Public-Value-Qualitätsdimensionen und -kategorien, wie sie im Qualitätssicherungssystem des ORF festgelegt und veröffentlicht werden.

Als besonderes und vom Publikum sehr geschätztes Merkmal der wichtigsten Onlineangebote des ORF, so auch von oesterreich.ORF.at, hat sich die Übersichtlichkeit und Konzentration auf das Wesentliche erwiesen. Die damit einhergehende Gestaltung unterscheidet oesterreich.ORF.at von anderen Online-Nachrichtenangeboten. Sie drückt sich in den Prinzipien „Qualität vor Quantität“, „Gesellschaftliche Relevanz vor Marktführungsstreben“, „Publikum vor Markt und Politik“ und „Öffentlich-rechtlicher Programmauftrag vor Markenstrategie“ aus.

Eine außergewöhnliche Qualität ergibt sich aus dem Verbundcharakter der neun [bundesland].ORF.at-Teilangebote. Regionale Identitäten werden dargestellt und gefördert und im Sinne des Föderalismus über die Grenzen des jeweiligen Bundeslands hinausgetragen. So sind beispielsweise die Beiträge der Überblicksberichterstattung nicht „Nachrichten für das Bundesland“, sondern „Nachrichten aus dem Bundesland“.

Analog zu den ORF-Angeboten, die 2009 und 2010 technisch überarbeitet worden sind, etwa news.ORF.at und sport.ORF.at, soll im Rahmen einer technischen Erneuerung auch oesterreich.ORF.at barrierefrei gestaltet werden. Dabei sollen die Kriterien der Web Content Accessibility Guidelines 2.0, des international anerkannten Standards zur Erstellung von barrierefreien Webinhalten, erfüllt werden. Das Niveau dieses Standards und seine Umsetzung werden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Behindertenverbänden koordiniert.

Ein weiteres Qualitätskriterium und eine Säule des öffentlich-rechtlichen Journalismus sind die strikte Trennung redaktioneller Arbeit und kommerzieller Kommunikation sowie die inhaltliche und quantitative Beschränkung der letzteren. Insbesondere wird kommerzielle Kommunikation nur in standardisierten Formen und Formaten angeboten und kein „Performance Marketing“ betrieben. Ebenso werden Werbeformen ausgeschlossen, bei denen auf Basis der Speicherung von Nutzerverhaltensdaten eine Individualisierung erfolgt.

In diesem Zusammenhang sind auch die Unabhängigkeit von politischen und kommerziellen Interessen und das Redakteursstatut der ORF-Journalisten zu nennen.

2.6 Komplementäre oder ausschließende Beziehungen von oesterreich.ORF.at zu anderen Programmen oder Angeboten des Österreichischen Rundfunks

Oesterreich.ORF.at bzw. einzelne Elemente davon stehen in Beziehung mit mehreren anderen Programmen und Angeboten des ORF.

Die Angebote news.ORF.at, sport.ORF.at und oesterreich.ORF.at befinden sich in einem engen Verbund und verhalten sich komplementär zueinander. News.ORF.at und sport.ORF.at decken Nachrichten von internationaler und bundesweiter Relevanz ab, während oesterreich.ORF.at und [bundesland].ORF.at Überblicksberichterstattung auf regionaler Ebene bieten. Bei bestimmten Ereignissen, z.B. regionalen Ereignissen mit nationaler Relevanz, kommt es naturgemäß zu

thematischen Überschneidungen, wobei in news.ORF.at die nationalen, in oesterreich.ORF.at die regionalen Aspekte beleuchtet werden.

Die Elemente der Sendungsbegleitung, Programm- und Unternehmensinformation und des Abrufdienstes in oesterreich.ORF.at und [bundesland].ORF.at stehen im Zusammenhang mit der Veranstaltung der regionalen Radioprogramme und der regionalen Fernsehsendungen und ergänzen diese im Sinne von sendungsbegleitenden Inhalten und Programminformationen.

Im Rahmen des Teilangebotes volksgruppen.ORF.at wird eine Berichterstattung aus dem politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben der österreichischen Volksgruppen in den Sprachen der Volksgruppen und deutscher Sprache angeboten. Dazu kommen Inhalte, die Fernseh- und Hörfunksendungen gemäß § 4 Abs 5a und § 5 Abs 1 ORF-G begleiten.

TVThek.ORF.at stellt eine Auswahl von Fernsehsendungen der Landesstudios des ORF (einschließlich von Sendungen in Volksgruppensprachen) zum Abruf bereit.

2.7 Themen, Formate, Programmschienen von oesterreich.ORF.at

Für die im Angebot oesterreich.ORF.at behandelten Themen siehe Punkt 2.

Das grundlegende Format der einzelnen Beiträge wird durch die multimedialen Möglichkeiten des World Wide Web bestimmt.

Die einzelnen Beiträge bestehen aus Text und Bild und werden im Anlassfall um Bildergalerien, Infografiken, Audio- und audiovisuellen Beiträgen, interaktiven Elementen und Links (zu anderen Beiträgen innerhalb von TV.ORF.at, Beiträgen und Startseiten von anderen Online-Angeboten des ORF und Links zu anderen Seiten im World Wide Web) ergänzt. Der Umfang dieser Ergänzungen richtet sich nach redaktionellen Ressourcen und journalistischen Kriterien und wird von den Landesstudios unterschiedlich gehandhabt.

Innerhalb der Überblicksberichterstattung werden Audio- und audiovisuelle Elemente ergänzend eingesetzt. Im Rahmen der sendungsbegleitenden Inhalte können solche Elemente auch im Mittelpunkt der Beiträge stehen.

2.8 Einhaltung der Vorgaben des ORF-G (insb. Vereinbarkeit mit dem öffentlich-rechtlichen Kernauftrag gem. § 4 ORF-G)

Mit dem Angebot oesterreich.ORF.at werden Teile des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags erfüllt, insbesondere, aber nicht ausschließlich § 4 Abs 1 Z 1 („die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen“), Z 2 („die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens“), Z 3 („die Förderung der österreichischen Identität im Blickwinkel der europäischen Geschichte und Integration“), Z 16 („die Information über die Bedeutung, Funktion und Aufgaben des Bundesstaates sowie die Förderung der regionalen Identitäten der Bundesländer“). Durch die Vielfalt der Themen auf oesterreich.ORF.at und [bundesland].ORF.at werden darüber hinaus noch einige andere Bereiche des öffentlich-rechtlichen Kernauftrages berührt.

Das Teilangebot volksgruppen.ORF.at dient der Erfüllung von § 4 Abs 5a ORF-G.

Das Teilangebot Bachmannpreis.eu, das schon am 31. 1. 2008 bereitgestellt wurde, deckt in besonderer Weise folgende Punkte des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags ab und leistet damit einen wirksamen Beitrag zu dessen Erfüllung (§4 Abs 1 sowie § 4f Abs 1 ORF-G):

Ein wirksamen Beitrag zu § 4 Abs 1 Z 5 ORF-G („Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft“), Z6 („angemessene Berücksichtigung und Förderung der österreichischen künstlerischen und kreativen Produktion“) und Z 7 („Vermittlung eines vielfältigen kulturellen Angebots“) wird durch die Bereitstellung der oben beschrieben breiten Palette von Elementen geleistet, die in vielerlei Hinsicht eine wichtige Ressource für die Kulturwelt und die Literaturwissenschaft sind. Aufgrund der jährlichen Austragung und der hohen Relevanz für die deutschsprachige Literatur sowie dem Ziel, auch die Entwicklung dieser bedeutenden Veranstaltung zu zeigen, ist eine zeitliche Beschränkung der Verfügbarkeit der Inhalte nicht möglich. Kulturgeschichtliche Inhalte sind hinsichtlich der Bereitstellungsdauer auch privilegiert, wie in § 4e Abs 4 ORF-G (Abrufdienst von Sendungen) zum Ausdruck kommt.

Die unbefristete (Archiv-) Bereitstellung einer wöchentlichen Sendung von Radio Vorarlberg mit lebensbegleitenden und lebensberatenden Informationen und deren Begleitung deckt in besonderer Weise folgende Punkte des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags ab und leistet damit einen wirksamen Beitrag zu dessen Erfüllung (§ 4 Abs 1 sowie § 4f Abs 1 ORF-G):

Zu nennen sind § 4 Abs 1 Z 1 ORF-G („umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen“), Z 2 („Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens“), Z 5 („Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft“), Z 11 („Berücksichtigung der Anliegen der Familien und der Kinder sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“), Z 12 („Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“) Z 13 („Verbreitung und Förderung von Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Schul- und Erwachsenenbildung“), Z 14 („Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit“) oder Z 19 („angemessene Berücksichtigung und Förderung sozialer und humanitärer Aktivitäten, einschließlich der Bewusstseinsbildung zur Integration behinderter Menschen in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt“).

Seit der Erstausstrahlung der Sendung im Jahr 1984 wurden rund 1200 Stunden gesendet. Davon sollen im Focus-Archiv rund 600 Sendungen bereitgestellt werden, wobei wöchentlich eine neue Sendung hinzukommt. Mit dem Archiv besteht die Möglichkeit, in einem für viele unverzichtbaren Schatz interessante, berührende und tiefgreifende Sendungen nachzuhören und sich mit zeitlosen Lebensthemen, spirituellen Themen sowie Umwelt- und Gesundheitsthemen auseinander zu setzen. Aufgrund der (zeitlosen) Themenwahl und –bearbeitung ist eine zeitliche Beschränkung der Verfügbarkeit der Inhalte nicht angemessen.

Die qualitativen und quantitativen Beschränkungen für kommerzielle Kommunikation in den Online-Angeboten gemäß § 18 ORF-G werden in oesterreich.ORF.at und seinen Teilangeboten eingehalten. Insbesondere wird kommerzielle Kommunikation nur in standardisierten Formen und Formaten angeboten und kein „Performance Marketing“ betrieben. Ebenso werden Werbeformen ausgeschlossen, bei denen auf Basis der Speicherung von Nutzerverhaltensdaten eine Individualisierung erfolgt. Kommerzielle Kommunikation erfolgt nur bundesweit.

Die weiteren qualitativen Vorgaben durch das ORF-G wurden bereits in Punkt 2.5 beschrieben. Siehe ebendort.

Die Einhaltung der Höchstzahl von 80 Meldungen je Woche und Bundesland wird mittels Führung fortlaufender Listen und periodischer Überprüfung in der Datenbank des Content-Management-Systems gewährleistet. Die entsprechenden Beiträge in Teilangeboten vor und während politischer, kultureller und wirtschaftlicher Großereignissen werden berücksichtigt.

Es werden keine Elemente angeboten, die der Verbotsliste des § 4f Abs 2 ORF-G unterliegen.

Oesterreich.ORF.at enthält kein unzulässiges Angebot nach § 4f Abs 2 Z 12 ORF-G. Die angebotenen Softwareprogramme für Nutzung der online angebotenen Hörfunkprogramme (Livestreaming) gemeinsam mit den bereitgestellten Zusatzinformationen sind für die nutzergerechte Wahrnehmung des Angebots erforderlich.

Oesterreich.ORF.at enthält kein unzulässiges Angebot nach § 4f Abs 2 Z 22 ORF-G. Der ORF bietet auf oesterreich.ORF.at keine umfassenden und eigenständigen Veranstaltungskalender an. Einzelne Veranstaltungshinweise werden als Ergänzung von Elementen der Überblicksberichterstattung, Sendungsbegleitung und Unternehmensinformation bereitgestellt. Zuvor vorhandene, darüber hinausgehende Elemente wurden mit dem Stichtag 1.10.2010 entfernt.

Oesterreich.ORF.at enthält kein unzulässiges Angebot nach § 4f Abs 2 Z 23 ORF-G. In oesterreich.ORF.at können Nutzer nicht durchgehend, ohne redaktionelle Begleitung und ohne inhaltlichen Zusammenhang mit österreichweit gesendeten Fernseh- oder Hörfunkprogrammen Inhalte veröffentlichen. Zuvor vorhandene, darüber hinausgehende Elemente wurden mit dem Stichtag 1.10.2010 entfernt.

Oesterreich.ORF.at enthält kein unzulässiges Angebot nach § 4f Abs 2 Z 24 ORF-G. Der ORF bietet in oesterreich.ORF.at nur Links an, die redaktionell ausgewählt sind und der „Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Eigeninhalts“ dienen. Diese Links führen nicht unmittelbar zu Kaufaufforderungen. Links im Rahmen der kommerziellen Kommunikation bleiben unberührt.

Mit der unbefristeten (Archiv-) Bereitstellung einer wöchentlichen Sendung von Radio Vorarlberg mit lebensbegleitenden und lebensberatenden Informationen und deren Begleitung wird kein nach § 4f Abs 2 Z 27 ORF-G verbotenes Ratgeberportal gestaltet, zumal der Sendungsbezug notwendig gewährleistet ist.